

10. Personal

10.1 Anforderungen an das Personal

¹Der Träger der Einrichtung hat sicherzustellen, dass zur Betreuung, Erziehung, Bildung, Förderung und Pflege der jungen Menschen mit Behinderung ausreichend Personal vorhanden ist, das die persönliche und fachliche Eignung für die ihm übertragenen Aufgaben besitzt. ²Er hat zu gewährleisten, dass die Vorgaben des § 72a SGB VIII eingehalten werden. ³Er hat sich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) oder ein Europäisches Führungszeugnis nach § 30b BZRG von Personen, die junge Menschen mit Behinderung beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, vor Beginn der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen zu lassen.

10.2 Personalbemessung

¹Je nach Zusammensetzung der Gruppe variieren die Berechnungen für die personelle Ausstattung, Gruppengröße und den Fachdienst der tatsächlichen Gruppe. ²Qualifikation und Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach dem Hilfebedarf der Zielgruppe. ³Der Träger der Einrichtung legt zusammen mit der Konzeption (siehe Nr. 4.2) einen Vorschlag für die Personalausstattung vor. ⁴Dieser wird von der Aufsichtsbehörde geprüft und dient der Festlegung einrichtungsspezifischer Mindeststandards in der Betriebserlaubnis. ⁵Der tatsächliche Stellenbedarf errechnet sich aus den Betreuungszeiten, der Anzahl der jungen Menschen mit Behinderung und deren Einteilung in die Hilfebedarfsgruppen, unter Berücksichtigung der vereinbarten jährlichen Arbeitszeit, des Fortbildungsbedarfs und durchschnittlicher Ausfallzeiten durch Krankheit. ⁶Mittelbar zur Betreuung erforderliche Tätigkeiten, wie insbesondere Vor- und Nachbereitung, Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, Teamarbeit, Supervision, Fortbildungen und die Vernetzungsarbeit im Sozialraum sind im notwendigen Umfang zu berücksichtigen. ⁷Die erforderlichen Festlegungen zur Personalbemessung werden auf Grundlage der Konzeption getroffen.

10.3 Pädagogische Leitung

¹Die pädagogische Leitung der Einrichtung ist für die qualifizierte Umsetzung der Konzeption der Einrichtung verantwortlich. ²Aufgaben und Funktionen der Geschäftsführung und der Verwaltung sowie des Fachdienstes sind hierbei nicht inbegriffen. ³Der Leitungsaufwand beträgt

- in Heilpädagogischen Tagesstätten eine fünftel Stelle pro Gruppe von der ersten bis fünften Gruppe, ab der sechsten Gruppe anteilig eine zwanzigstel Stelle,
- in Heilpädagogischen Heimen anteilig bis zu einer viertel Stelle pro Gruppe für die erste bis vierte Gruppe, ab der fünften Gruppe anteilig eine zehntel Stelle.

⁴Weitere Leitungsanteile sind abhängig von der Zweckbestimmung sowie der Organisationsstruktur, insbesondere vom Personalumfang und der Anzahl der Gruppen. ⁵Synergieeffekte sind zu berücksichtigen.

10.4 Gruppenübergreifender Fachdienst

¹Die Aufgaben des gruppenübergreifenden Fachdienstes umfassen insbesondere die diagnostische, gegebenenfalls auch pflegerische Abklärung, die psychologische, therapeutische, heil- und sozialpädagogische Förderung, die Unterstützung der jungen Menschen mit Behinderung und des Personals bei der Entwicklung und Umsetzung der Konzeption (vergleiche Nr. 4.2) sowie die Zusammenarbeit mit Familienangehörigen. ²Zusätzlich ermöglicht die Einrichtung eine im Bedarfsfall erforderliche medizinisch-therapeutische Versorgung (zum Beispiel Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie) der jungen Menschen mit Behinderung und unterstützt deren Durchführung.

10.5 Gruppentagdienst

¹Ab der Anwesenheit von jungen Menschen mit Behinderung ist sicherzustellen, dass mindestens eine Fachkraft in jeder Gruppe verantwortlich tätig ist. ²Das Verhältnis der Fachkräfte zu den Hilfskräften des

Gruppenpersonals der Einrichtung darf einen Schlüssel von zwei zu eins gruppenübergreifend nicht unterschreiten. ³Das Verhältnis qualifizierter Hilfskräfte zu weiteren Hilfskräften sollte sich an dieser Quote orientieren. ⁴Bei der Personaleinsatzplanung ist sicherzustellen, dass Ausfälle unverzüglich bedarfsgerecht ausgeglichen werden können. ⁵Der Träger der Einrichtung kann bei kurzzeitig auftretenden Personalengpässen, die grundsätzlich nicht länger als sechs Wochen andauern, das in den jeweiligen Gruppen erforderliche Personal auch gruppenübergreifend einsetzen. ⁶Die Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII bleibt unberührt.

10.6 Nachtdienst

¹In der Regel ist die Nachtbetreuung durch Fachkräfte zu leisten. ²Dies kann in Form von Nachtwache oder Nachtbereitschaft erfolgen. ³Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann für die Nachtbetreuung eine Hilfskraft eingesetzt werden, wenn eine Fachkraft in Rufbereitschaft vorgehalten wird. ⁴Werden in der Nacht freiheitsentziehende Maßnahmen bei den jungen Menschen mit Behinderung angewandt, sind Nachtwachen erforderlich. ⁵Der Umfang und die Ausgestaltung der nächtlichen Betreuung sind abhängig vom Hilfebedarf, den räumlichen Bedingungen und der Organisationsstruktur.

10.7 Einarbeitung, Fort- und Weiterbildung, Supervision

¹Fort- und Weiterbildung, Supervision und regelmäßige Teambesprechungen sind zentrale Beiträge zur Qualitätssicherung und -entwicklung einer Einrichtung. ²Der Träger der Einrichtung hat sicherzustellen, dass jede Fach- und Hilfskraft entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation und ihrer Aufgabenstellung auch mit Blick auf die Inhalte der Konzeption eingearbeitet sowie fachlich einschlägig fort- und weitergebildet wird. ³Für Einrichtungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen anwenden, wird auf Nr. 17 verwiesen.